

SATZUNG
der Stadt Neutraubling
über die abweichende Regelung der Abstandsflächen
(Abstandsflächensatzung - AFS)

vom 03.08.2018

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. 260) und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

§ 1
Regelung abweichender Abstandsflächen

- 1) In dem in § 2 bezeichneten Geltungsbereich, wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO i.d.F. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) vorgesehen, dass
1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
 2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 h, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m,
- beträgt.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 293, 295, 296, 298, 300, 301 der Gemarkung Neutraubling und ist in dem beigefügten Lageplan (Maßstab M 1: 1000) i. d. F. v. 18.06.2018 dargestellt. Der Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling, den 03.08.2018

Heinz Kiechle
1. Bürgermeister



Geltungsbereich Abstandsflächensatzung